

lich aussen bleibenden / oder præstanda nicht præstirenden Theile so wol Inhalts der Geschlechts-Ordnung die Unkosten zuzubilligen / als auch auf die contumaciam in specie zu erkennen sey.

2.

Ob auch wol in der Geschlechts-Ordnung bey dem Remedio Supplicationis die Erklärung dem Ältesten lediglich anheim gestellt zu seyn scheint; So hat doch der zur Zeit Hochverordnete Älteste von selbst an Hand gegeben / daß zu seiner eigenen Beruhigung so wol / als in hochvernünftiger Absicht auf die Posterität und künftige Zeiten fortan die Erörterung dergleichen in Rechts-hängigen und abgeurtheilten Sachen an dem Ältesten ergehende Supplicationen von demselben jedesmal mit Zuziehung derer Besitzer und durch Einholung Rechtlicher Belehrung von einer Universität / da in der Sache noch nicht gesprochen worden / geschehen solle / welche viel gedachten Herrn Ältesten rühmliche Moderation das versamlete Geschlechte mit so viel Danck als Verehrung erkennen / und daß es also und nicht anders in Zukunft gehalten werden solle / einmüthig geschlossen.

3.

Nachdeme auch aus wichtigen Bedencken zu besorgen gewesen / es möchte ein oder anderer Better künftige Gelegenheit suchen sich solcher Geschlechts-Instanz, oder wenigstens der auf die Contravenienten gesetzten Straffe unter allerley Prætext zu entziehen / woraus aber nichts anders / als eine Zerrüttung der löblichen Ordnung und Erb-Verein erfolgen kan; Als ist dieser passus der alten Geschlechts-Ordnung ausdrücklich Krafft dis / mit Begebung aller Ausflüchte wiederholet und erneuert / auch obwol ein jeglicher solche durch sein und seiner Vorfahren Hand und Siegel bekräftigten Vertrag in Obacht zu halten pflichtig / zum Ueberfluß in Form eines Laudi oder Compromissi, dergleichen jeglichen privato, und so mehr einer ganzen Familie zu errichten frey gelassen / geschlossen und verglichen worden / Daß fortan keiner des Geschlechts von Büchau wider seinen Geschlechts-Bettern einen andern Richter suchen / noch unter einigen Vorwand sich entziehen